

GOBERT ÉS TÁRSAI
ÜGYVÉDI IRODA

Andrássy út 10.
1061 Budapest
Hungary
Telefon + 36 (1) 270 9900
Telefax + 36 (1) 270 9990
office@gfplegal.com

LAW SHOOTER

Juli 2013

BEGINNEN SIE DEN SOMMER MIT WISSENSWERTEN RECHTLICHEN NEUHEITEN

Unsere Sommer-Newsletter Ausgabe hat viel zu bieten; eine große Ankündigung zusammen mit vielen juristischen Artikeln.

Zunächst geben wir bekannt, dass Dr. Andrea Soós, Partner der Kanzlei, als Vorstandsmitglied der European Employment Lawyer Association gewählt wurde! EELA ist ein nicht rechtsfähiges Verein, das nach deutschem Recht gegründet wurde. Es begann seine Tätigkeit im Jahr 1996. Die Ziele der EELA sind es praktizierende Arbeitsrechtsanwälte in der Europäischen Union zusammen zu bringen, um die Umsetzung und das Verständnis für die soziale Dimension zu verbessern und die Verbindung zwischen Arbeitsrechtsanwälte in der Europäischen Union zu stärken.

Gleichzeitig haben wir bei BWSP Gobert und Partner das perfekte Sommer-Paket für Sie, um Ihr juristisches Wissen zu aktualisieren. Unsere Sommer-Ausgabe enthält zahlreiche Artikel wie zum Beispiel das erste Kapitel unserer Serie die rechtlichen Fallen einer Hochzeit, dies ist vor allem jetzt in der Hochzeit Saison sehr aktuell. Wir führen auch unserem Artikel über den Erwerb von ungarischen Aufenthaltsgenehmigungen fort. Sollten Sie irgendwelche Fragen oder Anmerkungen zu den Artikeln haben stehen wir zu Ihrer Verfügung.



Dr. Arne Gobert
Managing Partner

STÄNDIGE AUFENTHALTSGENEHMIGUNG IN UNGARN IM GEGENZUG FÜR INVESTITIONEN?

Im Anschluss an unseren im März veröffentlichten Artikel, führen wir nun die Vorstellung der aktuellen Neuigkeiten über ungarische Aufenthalts-Bonds weiter.

INHALT

- **STÄNDIGE AUFENTHALTSGENEHMIGUNG IN UNGARN IM GEGENZUG FÜR INVESTITIONEN?** 1
- **DAS DIE WEITERLEITUNG VON DATEN IN ANDERE LÄNDER VERBIETENDE GUTACHTEN DER DSB** 2
- **ARTIKEL ZUM LIEBEN - ÜBER DIE RECHTLICHEN FALLEN EINER HOCHZEIT** 5
- **NICHTIGKEIT VON AMTS WEGEN IM URTEIL DER EUROPÄISCHEN UNION** 6
- **DIE NEUESTE INVASION DER NATIONALEN STEUER- UND ZOLL-BEHÖRDE GEGEN DIE RECHTSVERLETZER** 8

KONTAKT

- **ANSCHRIFT:**
ANDRÁSSY ÚT 10.,
STERN PALOTA,
H-1061 BUDAPEST,
UNGARN

- **WEBSEITE:**

WWW.GOBERTPARTNERS.COM

office@gfplegal.com

www.gobertpartners.com

Wie bereits beschrieben, hat der parlamentarische Wirtschaftsausschuss die Gründung von Firmen erlaubt, die autorisiert sind, spezielle Staatsanleihen in Höhe von EUR 250.000 zu kaufen, und zwar im Namen von Bürgern/innen aus Drittstaaten, die eine ständige Aufenthaltsgenehmigung in Ungarn erlangen möchten.

Zurzeit sind es die im Folgenden aufgelisteten Firmen, die Wertpapiere zum Verkauf an Ausländer als Investment-Form i.H.v. EUR 250.000 anbieten und im Gegenzug das für die Einreichung eines Antrags auf den vereinfachten Erhalt einer ständigen Aufenthaltsgenehmigung für Investoren aushändigen:

- S & Z Program Limited Company registriert in Liechtenstein ist befugt zum Bonds-Handel mit Staatsbürgern/innen aus dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, fünf afrikanischen (Ägypten, Marokko, Tunesien, Libyen, Algerien) und elf asiatischen Staaten (Jemen, Oman, Iran, Katar, Kuwait, Libanon, Irak, Saudi-Arabien, Syrien, Jordanien, Bahrain);
- VolDan Investments Limited registriert in Liechtenstein wird den Bonds-Handel für Staatsbürger/innen aus Russland, der Ukraine, Turkmenistan, Georgien, Weißrussland, Usbekistan, Polen, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Montenegro, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Rumänien und Kroatien anbieten;
- EURO-ASIA Investment Management Pte Ltd. wird verantwortlich sein für Anträge aus Singapur, genauso wie
- Discus Holdings Ltd. in Malta wird vergleichbare Leistungen bezüglich der Anträge aus Südafrika, Indonesien, Kenia, Nigeria, den USA, Thailand und Kasachstan anbieten; und
- ARTON CAPITAL HUNGARY Kft. – gegründet in Ungarn ist verantwortlich für Anträge, die aus Bulgarien, Kanada und den Vereinigten Arabischen Emiraten eingehen.

Die Gründung weiterer Firmen mit vergleichbarem Angebot hinsichtlich der Aufenthalts-Bonds ist zu erwarten. Zurzeit stehen wir in engem Kontakt mit Firmen, die den Nahen Osten und die osteuropäische Region abdecken.

Die obengenannten Firmen werden die gewünschten Bonds für ausländische Individuen kaufen. Durch die Antragsstellung bei der zuständigen Firma erhält der/die Antragssteller/in eine Aufenthaltsgenehmigung für sechs Monate, während dessen er/sie dazu berechtigt ist einen Antrag auf eine ständige Aufenthaltsgenehmigung zu stellen. Letztlich müssen die Antragsstellenden eine endgültige und nicht widerrufbare Erklärung dieser Firmen einreichen, die besagt, dass die Firma den Beitrag des Antragsstellenden nutzen wird, um Staatsanleihen im Gegenwert von mindestens EUR 250.000 zu kaufen und dass sie dies innerhalb der nächsten 45 Tage nach Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung tun wird.

Wohlgemerkt garantiert der Kauf dieser Aufenthalts-Bonds nicht automatisch den Erhalt der ständigen Aufenthaltsgenehmigung; der Antrag kann von der Einwanderungsbehörde immer noch abgelehnt werden. Daher ist es essenziell die notwendige Vorbereitung des Vorhabens mit professioneller Hilfe hinsichtlich der Abwicklung des Bonds-Kaufs und auch des Einwanderungsprozesses an sich durchzuführen.

Sollten Sie Hilfe oder Informationen bezüglich des Obigen haben, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

Dr. Vilma Hasuly, Associate
Vilma.hasuly@gfplegal.com
+3612709900

DAS DIE WEITERLEITUNG VON DATEN IN ANDERE LÄNDER VERBIETENDE GUTACHTEN DER DSB

In Ungarn herrscht ein ruinöser Wettbewerb zwischen den politischen Parteien darüber, Zugang zu den Listen der politischen Befürworter der jeweils anderen Parteien zu erhalten.

Als Folge eines großen Skandals über die mutmaßliche geheime Datensammlung der Regierungspartei, hat die Nationale Datenschutzbehörde („NAIH“) im März 2013 ein schriftliches Gutachten veröffentlicht. Dieses Gut-

achten beschränkt sich auf die Datenerhebung auf Facebook durch die Partei des vorherigen Ministerpräsidenten; dennoch beinhaltet es einige generelle Aussagen.

Der wichtigste Punkt des Gutachtens ist, dass die NAIH – höchstinstanzliche – die Weiterleitung jeglicher Daten an dritte Staaten oder sogar EU-Mitgliedsstaaten untersagt.

Diese Feststellung der NAIH basiert auf den Vorschriften des „United States’ Uniting and Strengthening America by Providing Appropriate Tools Required to Intercept and Obstruct Terrorism Act of 2001“ (dem „USA PATRIOT Act“). Nach dem Gutachten der NDSB wären die Daten ungarischer Staatsbürger weder in den Vereinigten Staaten noch in einem der EU-Mitgliedsstaaten sicher.

Hintergrund des Falls

In Übereinstimmung mit den Auslegungsvorschriften der EU-Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) definiert das ungarische Datenschutzgesetz politische Daten als sensible Daten. Unter dem Datenschutzgesetz sind sensible Daten solche, die die ethnische Herkunft oder die Nationalität, politische Ansichten oder Verbindungen zu politischen Parteien, religiöse oder philosophische Glaubenszugehörigkeiten oder die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft betreffen, sowie persönliche Daten bezüglich des Sexuallebens, Gesundheitsinformationen und Kriminalakten. Jegliche Verarbeitung von sensiblen Daten setzt die ausdrückliche Erlaubnis des Datensubjekts voraus.

Eine weitere wichtige Vorschrift des Datenschutzgesetzes legt fest, dass die zuständige Datenschutzbehörde („DBA“) bei der Vermutung einer Verletzung bezüglich sensibler Daten Ermittlungen einleiten muss.

Ungarische Datenschutzbehörden haben schon immer besondere Aufmerksamkeit auf die Verarbeitung politischer Daten gelegt. Der zweite Datenschutzbeauftragte des Landes, Herr Attila Péterfalvi, verabschiedete ein schriftliches Gutachten, in dem er die Erhebung von Daten politischer Unterstützer untersagte. In seinem Gutachten, das 2002 verabschiedet wurde, argumentierte er, dass es keine rechtliche Grundlage für die Sammlung politischer Daten gäbe und dass eine politische Partei keine Bürger kontaktieren dürfe, selbst wenn die

Daten aus öffentlichen Quellen erlangt wurden.

Ungarns dritter Datenschutzbeauftragter, Dr. András Jóri, hat anschließend die Datenerhebung durch die Regierung untersucht. Er verabschiedete eine Entscheidung, in welcher er die Erhebung bestimmter politischer Informationen von Bürgern durch die sogenannte soziale Konsultation, die durch die die Regierung organisiert und gegründet wurden, verboten. Während der sozialen Konsultation hat die Regierung Fragebögen an alle Bürger über 16 versandt und sie über ihre Meinung über verschiedene politische Themen (z.B. Mindestlohn und staatliche Bauvorhaben) befragt.

Dr. Jóri argumentierte, dass schon die Verweigerung auf diesen Fragenbogen zu antworten Ausdruck einer politischen Meinung und es daher verboten sei, solche Daten zu erheben, außer wenn der/die betroffene Bürger/in eine schriftliche Einwilligung für die Sammlung solcher Daten unterschrieben hat. Dr. Jóri Entscheidung basierte auf Gutachten 15/2011 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zur Definition der Einwilligung. Die Entscheidung des Beauftragten wurde von der Regierungspartei nicht begrüßt, was ein Faktor der anschließenden Abweisung gewesen sein könnte, welche Thema eines Gerichtsverfahrens ist, das die Europäische Kommission gegen Ungarn eingeleitet hat.

Die NAIH, derzeitige DSB, drehte die Ansicht des Datenschutzbeauftragten um. Es veröffentlichte eine neue Entscheidung im selben Fall der sozialen Konsultation mit folgendem Inhalt: Es ist möglich Meinungen von Bürgern/innen zu sammeln, vorausgesetzt, dass 1) angemessene Informationen hinsichtlich der Datenverarbeitung bereitgestellt wird, und es 2) möglich ist, seine Meinung anonym abzugeben.

Darüber hinaus hat die Regierung das Datenschutzgesetz durch die Hinzufügung der folgenden Vorschriften geändert: Es wird angenommen, dass die Erhebung der Meinung von Datensubjekten fair und legal ist, wenn die Person, die die Informationen vom Datensubjekt erlangt dieses

zu Hause besucht, vorausgesetzt dass die Verarbeitung solcher Informationen entsprechend den Vorschriften des Datenschutzgesetzes erfolgt und hinter der Erhebung der Informationen kein wirtschaftliches Interesse steht.

Erhebung politischer Daten auf Facebook

Eine politische Partei gründete eine spezielle Gruppe auf Facebook und lud Bürger/innen zum Beitritt in diese Gruppe ein. Die Einwilligungserklärung über die Erhebung von Informationen konnte auch ohne die Registrierung bei Facebook heruntergeladen und per E-Mail versandt werden. Nach der Versendung einer solchen E-Mail erhielt der/die Bürger/in eine Einladung der Partei und konnte der Gruppe beitreten.

In ihren schriftlichen Einwilligungserklärungen bestätigten die Bürger/innen, dass sie der Erhebung und Verarbeitung ihrer Daten zustimmten, und darüber hinaus auch mit der Weitergabe solcher Daten an EU-Mitgliedsstaaten oder an unter dem EU-Safe-Harbour-Programm handelnden Staaten (inklusive der Vereinigten Staaten) einverstanden waren. Die politische Partei meldete ihre Tätigkeiten pflichtgemäß im nationalen Datenregister an.

Die NAIH eröffnete informelle Ermittlungen gegen die politische Partei und veröffentlichte schriftlich ihre Bedenken.

Einwände der NAIH

Im Allgemeinen akzeptiert die NAIH, dass es möglich ist, eine politische Gruppe zu gründen und durch diese Informationen zu sammeln ohne schwerwiegende Bedenken hervorzurufen. Dennoch hat die NAIH festgestellt, dass sie gravierende Bedenken über die Methode der Datenerhebung der politischen Partei hatte und sagte, dass die Einwilligung der Datensubjekte geändert werden muss, um dem Datenschutzgesetz zu entsprechen.

Angemessene Informationen hinsichtlich der Erhebung politischer Daten

Gemäß dem Datenschutzgesetz, muss das Datensubjekt, bevor die Datenverarbeitung vorgenommen wird, deutlich und umfassend über alle Aspekte bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgeklärt werden, beispielsweise über den Zweck, für den die Daten erhoben werden und über die rechtliche Grundlage darüber, welche Personen zur Datenkontrolle und –verarbeitung berechtigt sind, ob die personenbezogenen Daten des Datensubjektes

entsprechend § 6 Abs. 5 verarbeitet werden, und wem die Daten offengelegt werden.

Außerdem müssen Informationen über die Rechte und Rechtsmittel des Datensubjektes zur Verfügung gestellt werden.

Das Argument der NAIH ist nahezu dasselbe wie das Argument des letzten Datenschutzbeauftragten; jedoch folgt die NAIH dem Gutachten der Artikel-29-Datenschutzgruppe nicht. Das Gutachten der Datenschutzgruppe (welchem der ehemalige Datenschutzbeauftragte folgte) legt fest, dass eine Einwilligung nichtig ist, wenn die angemessenen Informationen nicht im Einwilligungsformular oder von der Stelle, die die Daten verarbeitet, zur Verfügung gestellt werden. Es ist wichtig zu beachten, dass es keinen entscheidenden Unterschied zwischen der Schlussfolgerung der Artikel-29-Arbeitsgruppe und der NAIH gibt: In der Schlussfolgerung der Arbeitsgruppe ist eine zu weite Einwilligung nicht gültig.

Die NAIH stimmte zu, dass die politische Partei den Teilnehmern/innen fast genügend Informationen zur Verfügung gestellt hatte. Dennoch verpflichtete es die politische Partei Informationen über ihre Ziele und außerdem über die potenziellen „Nachfolger“ der politischen Partei anzubieten.

Sicherheitsvoraussetzungen für die Verarbeitung politischer Daten

Gemäß dem Datenschutzgesetz müssen diejenigen, die die Datenverarbeitung überwachen, solche Vorkehrungen für die Datenverarbeitungsausführungen treffen, die die volle Achtung des Rechts auf Privatsphäre der Datensubjekte mit der geforderten Befolgung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes und anderer organisatorischer Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten sicherstellen.

Ferner müssen diejenigen, die die Datenverarbeitung überwachen und auch die Datenverarbeitenden (im Rahmen ihrer Kompetenzen) geeignete Schutzklauseln und angebrachte technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten anwenden, sowie geeignete prozessuale Regeln, um die Vorschriften des Datenschutzgesetzes und andere Regelungen, die die Vertraulichkeit und Sicherheit der Datenverarbeitung betreffen, durchzusetzen.

Die NAIH verbot, obwohl sie Bezug auf die oben

genannten Voraussetzungen des Datenschutzgesetzes nahm, die Weiterleitung von Daten an andere Länder, inklusive EU-Mitgliedsstaaten und der Vereinigten Staaten.

In ihren Argumenten stellt die NAIH fest, dass wenn Daten in ein anderes Land oder sogar ein anderes EU-Mitgliedsland weitergeleitet werden, die dortige Gesetzgebung die Sicherheit der Daten regelt. Als Beispiel nennt die NAIH, dass unter dem USA PATRIOT Act „alle Behörden der Vereinigten Staaten Zugang zum Datenbestand haben dürfen“, wenn Daten an die Vereinigten Staaten weitergeleitet wurden.

Fragen und Schlussfolgerungen

Die NAIH folgert, dass sogar in anderen EU-Mitgliedsstaaten die Sicherheit der von Ungarn weitergeleiteten Daten nicht von den nationalen Regierungen garantiert werden kann.

Diese Schlussfolgerung steht in schwerwiegendem Widerspruch zur EU-Datenschutzrichtlinie und zu internationalen Verträgen. Das hauptsächliche und erklärte Ziel der EU-Datenschutzrichtlinie ist die Sicherung der Freizügigkeit von Daten in der Europäischen Union. Wenn Daten nach Meinung der ungarischen DSB in keinem der Mitgliedsstaaten sicher sind, bedeutet das letztendlich, dass keinerlei Daten aus Ungarn „weitergeleitet“ werden dürfen.

Man könnte argumentieren, dass es sich nicht um die Weiterleitung von Daten handelt, wenn der die Datenverarbeitung Überwachende eine technischen Verarbeiter nutzt. Jedoch hat die NAIH in ihrem schriftlichen Gutachten klargestellt, dass sogar wenn die Verarbeitung lediglich technisch erfolgt, eine Weiterleitung von Daten vom die Datenverarbeitung Überwachenden zum technischen Datenverarbeiter vorliegt.

Die NAIH hat keine genauen Angaben zum USA PATRIOT Act oder zu den speziellen Vorschriften, die den Behörden freien Zugriff zu Daten gewähren, gemacht. Dieses Vorgehen der NAIH läuft den Hauptprinzipien öffentlichen Rechts zuwider, z.B. ist

die Rechtssicherheit über die Anwendung von Gesetzen von Behörden nicht gesichert. In einem möglichen rechtlichen Abhilfeverfahren, könnte der Mangel an genauen Belegen die Entscheidung der Behörde anfällig für eine Annullierung machen.

Es muss jedoch angemerkt werden, dass es kein rechtliches Abhilfeverfahren gegen ein „schriftliches“ Gutachten der NAIH gibt. Diese Tatsache wiederum könnte das Recht von US-amerikanischen Unternehmen in Ungarn schwerwiegend verletzen.

Als abschließende Bemerkung: Die extrem strenge Haltung der NAIH kann zu einem rechtlichen Risiko für all diejenigen führen, die sensible Daten in andere Länder „weiterleiten“, wie beispielsweise Pharma-Unternehmen.

Andererseits ist es höchst fragwürdig, ob die NAIH Entscheidungen basierend auf gleicher Argumentation von den Gerichten aufrechterhalten werden wird.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

Dr. Andrea Soós, Partner
Andrea.soos@gfplegal.com
+3612709900

ARTIKEL ZUM LIEBEN - ÜBER DIE RECHTLICHEN FALLEN EINER HOCHZEIT

Unter einer Verlobung verstehen wir die Situation, in der sich ein Mann entsprechend der allgemein anerkannten Gewohnheiten (wenn diese auch weit entfernt davon sind, allein und ausschließlich zu gelten) dazu entscheidet seiner Geliebten, der Frau seiner Träume, einen Heiratsantrag zu machen. Als Symbol dieses Bekenntnisses steckt der angehende Bräutigam seiner zukünftigen Ehefrau einen Verlobungsring an den Finger, woraufhin normalerweise Jubel und Tränen der Freude folgen – im Normalfall. Doch was passiert, wenn die Freudentränen sich in Tränen des Ärgers und

Wut wandeln? Schauen wir doch mal, wer in solchen Fällen als Letzter lacht.

Betrachtet man dieses Ereignis von einem rechtlichen Standpunkt aus, stellt der Dialog „Willst du mich heiraten?“ - „Ja, ich will!“ eine mündliche Vereinbarung dar, die traditionellerweise mit dem Anstecken des Rings implizit geschlossen wird.

Aber was passiert, wenn wir für unsere teure Hochzeit schon alles, was dazugehört bestellt haben, das glückselige „Ich will“ nur noch ein paar Tage entfernt ist, und anstatt dessen eine der Parteien plötzlich einen Rückzieher vom geplanten freudigen Ereignis macht?

Zunächst werden wir als Beispiel den Fall untersuchen, in dem die Braut realisiert, dass sie doch noch nicht heiraten möchte, oder zumindest nicht mit dem aktuellen Bräutigam. Was passiert in solchen Fällen mit dem Verlobungsring? Obwohl der großzügige Gentleman, wenn wir uns auf Traditionen verlassen, den von ihm gekauften Ring, nicht zurück verlangen wird, hätte er rechtlich sehr wohl die Möglichkeit dazu. Der Schenker darf den Verlobungsring zurücknehmen, wenn er ihn ausschließlich in der Hoffnung der Eheschließung verschenkt hat und diese Erwartung, in der die Übergabe des Verlobungsringes geschah, später endgültig enttäuscht wird, ohne dass dies die Schuld des schenkenden Bräutigams war.

Es muss angemerkt werden, dass im Falle des Geschenks eines normalen Wertes und im Falle der Verzeihung – beispielsweise wenn der Bräutigam den Verlobungsring für eine längere Zeitspanne ohne besonderen Grund nicht zurückverlangt – die Rückforderung nicht mehr stattfinden kann.

Als weiteres Beispiel betrachten wir nun die Situation, in der der werdende Bräutigam sich gegen die Hochzeit entscheidet - insbesondere wenn dies nur ein paar Tage vor dem geplanten Hochzeitstag geschieht, was bedeutet, dass bereits alle Dienstleistungsverträge geschlossen, das Hochzeitskleid und alle dazugehörigen Accessoires bestellt, die Hochzeitstorte ausgewählt und die

Örtlichkeiten gebucht worden sind. In Anbetracht der Tatsache, dass eine Hochzeit in vielen Fällen zu signifikant hohen Kosten führt und das normalerweise für lediglich einen Tag, stellt sich die Frage wie wir einen Schadensersatzanspruch geltend machen können.

Wenn die Braut in gutem Glauben darauf vertrauen konnte, dass die Hochzeit vollzogen werden würde, während alle Schritte hinsichtlich der Hochzeitsplanung und der Eingehung der Verbindung aus gutem Grund gemacht wurden, entsteht der Braut ein Schadensersatzanspruch, der gerichtlich durchgesetzt werden kann.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

Dr. Nora Marinescu, Senior Associate

Nora.marinescu@gfplegal.com

+3612709900

NICHTIGKEIT VON AMTS WEGEN IM URTEIL DER EUROPÄISCHEN UNION

Eine Vielzahl von rechtlichen Artikeln hat sich bereits mit dem Thema der prozessualen Gesichtspunkte von Nichtigkeit beschäftigt, im Besonderen mit der Annullierung von Amts wegen.

Es ist sehr wichtig zu wissen, wie das Prozessrecht mit den vom materiellen Recht gegebenen Verboten und Auflagen umgeht.

Einerseits haben mehrere Gerichtsentscheidungen Ansprüche der Prozess führenden Partei abgewiesen, die auf Basis der Nichtigkeit gemacht wurde. Andererseits kann auch eine gerichtliche Anordnung gefunden werden, die die Bezugnahme auf Nichtigkeit in der zweiten Instanz von Grund auf geprüft hat.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 21. Februar 2013 im Vorabentscheidungsverfahren des

F6v6rosi T6rv6nysz6k im Fall C-472/11 ist von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die umstrittene nationale juristische Praxis.

Im Hauptverfahren war das Thema der rechtlichen Auseinandersetzung die Zahlung von bestimmten Betr6gen aufgrund einer Kreditvereinbarung im Falle einer fr6hzeitigen Beendigung dieser Vereinbarung durch die verleihende Partei aufgrund eines bestimmten Verhaltens des Leihenden.

Das Gericht der ersten Instanz hat die Prozessparteien dar6ber informiert, dass es der Ansicht war, dass eine der Regelungen der Vereinbarung unfair sei und forderte die Parteien auf, eine Stellungnahme in dieser Sache abzugeben.

Letztendlich entschied das Gericht in erster Instanz, dass der Antragsgegner, also der Kreditnehmer, der Bank einen Betrag zahlen musste, der ohne die Anwendung der unfairen Regelungen berechnet wurde.

Dessen ungeachtet entschied das Gericht in zweiter Instanz, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

1. Entspricht die Vorgehensweise eines nationalen Gerichts der Regelung des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13, wenn es das Vorliegen einer missbr6uchlichen Vertragsbestimmung feststellt und trotz des Fehlens eines entsprechenden Begehrens der Parteien diesen mitteilt, dass es bestimmte Regelungen der Vereinbarung zwischen den Parteien f6r nichtig h6lt?
2. Falls die erste Frage zu bejahen ist: Ist das Gericht befugt, die Parteien aufzufordern, eine Erkl6rung zu der genannten Vertragsklausel abzugeben, damit die Rechtsfolgen einer etwaigen Missbr6uchlichkeit der Klausel herausgearbeitet und die in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie iedergelegten Ziele erreicht werden k6nnen?
3. Kann das Gericht unter den zuvor dargelegten Umst6nden anschl6sslich der Pr6fung einer missbr6uchlichen Vertragsklausel jede Vertragsklausel pr6fen, oder kann es nur diejenigen Klauseln pr6fen, auf die die Partei, die mit dem Verbraucher einen Vertrag geschlossen hat, ihren Anspruch st6tzt.

Der EuGH bezog sich auf seine vorherige Entscheidung, in der er festhielt, dass das nationale Gericht verpflichtet ist, von Amts wegen festzustellen,

ob eine Vertragsklausel, die in den Bereich der Richtlinie f6llt missbr6uchlich ist, und dadurch den Unterschied zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer auszugleichen. Ferner erkl6rt die Entscheidung, dass dies nicht nur eine M6glichkeit, sondern eine Verpflichtung f6r das nationale Gericht ist; es muss sogar von Amts wegen ermitteln, ob eine Klausel in den Anwendungsbereich der Richtlinie f6llt und falls dies der Fall ist, muss es den m6glicherweise missbr6uchlichen Teil dieser Klausel ermitteln.

Mit Bezug auf seine fr6heren Entscheidungen legt der EuGH fest, dass das nationale Gericht alle Konsequenzen ziehen muss, die sich nach nationalem Recht aus der Feststellung der Missbr6uchlichkeit der betreffenden Klausel ergeben, um sich zu vergewissern, dass diese f6r den Verbraucher unverbindlich ist.

Der EuGH hat jedoch ausgef6hrt, dass das nationale Gericht nicht verpflichtet ist, die M6glichkeit der Anwendung der fraglichen Klausel g6nzlich auszuschlie6en, wenn der Verbraucher nach einem Hinweis dieses Gerichts die Missbr6uchlichkeit und Unverbindlichkeit nicht geltend machen m6chte.

Die Entscheidung legt im Weiteren fest, dass das nationale Gericht, wenn es eine Klausel in Hinblick auf den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens als missbr6uchlich erachtet, verpflichtet ist, die Parteien dar6ber zu informieren und sie zur Diskussion dar6ber einzuladen.

Mithin hat der EuGH bez6glich der ersten und zweiten Frage befunden, dass die Vorschriften der Richtlinie dahingehend ausgelegt werden m6ssen, „...**dass das nationale Gericht, das die Missbr6uchlichkeit einer Vertragsklausel von Amts wegen festgestellt hat, um die Konsequenzen aus dieser Feststellung ziehen zu k6nnen, nicht abwarten muss, dass der 6ber seine Rechte informierte Verbraucher erkl6rt, dass er die Nichtigkeitserkl6rung der genannten Klausel beantragt. Der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens verpflichtet jedoch im Allgemeinen das nationale Gericht, das die Missbr6uchlichkeit einer Vertragsklausel von Amts wegen festgestellt hat, die Parteien dar6ber zu informieren und ihnen Gelegenheit zu geben, dies in der von den nationalen Verfahrensvorschriften daf6r vorgesehenen Form kontradiktorisch zu er6rtern.**“

Dar6ber hinaus hat der EuGH festgestellt, dass die nationalen Gerichte, um zu ermitteln, ob eine Vertragsklausel, auf die der Antrag gest6tzt wird, tats6chlich missbr6uchlich ist, alle andere

Vertragsklauseln berücksichtigen müssen.

Recherchiert man weiter, lässt sich eine sehr ähnliche Position im 2/2010. (VI.28.) PK Gutachten finden, welches sich auf das 1/2005. (VI.15.) PK Gutachten bezieht.

Gemäß diesem wird i) die Information über die Wahrnehmung der Gründe für die Nichtigkeit nicht als negativ angesehen, die Information überschreitet nicht das materielle Recht für das Verfahren. Das Gericht benachrichtigt lediglich die Parteien darüber, dass es einen Grund für die Nichtigkeit feststellt. Ein solcher beweisheblicher Prozess darf auch stattfinden und er eröffnet den Parteien die Möglichkeit selbst Stellung zum Thema zu beziehen.

Das Gutachten regelt außerdem, dass ii) wenn das Gericht der zweiten Instanz einen Grund für die Nichtigkeit feststellt, die Parteien die erforderlichen Informationen erhalten müssen und dass das Gericht die Entscheidung der ersten Instanz nur in dem Fall aufheben muss, wenn die Parteien erklären, dass sie beabsichtigen einen Anspruch in Verbindung mit dem Grund für die Nichtigkeit geltend zu machen.

Die lokale rechtliche Auslegung, gestärkt durch die Entscheidung des EuGH, weist in die Richtung, dass der angebrachte Standpunkt der ist, dass i) die Bezugnahme auf Nichtigkeit und/oder ii) die Feststellung der Nichtigkeit von Amts wegen eine rechtliche Möglichkeit der Partei einerseits, und andererseits eine Verpflichtung der nationalen Gerichte darstellt, und zwar in jeder Phase des Verfahrens.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

Dr. Dora Kiser, Senior Legal Consultant

Dora.kiser@gfplegal.com

+36 1 270 99 00

DIE NEUSTE INVASION DER NATIONALEN STEUER- UND ZOLLBEHÖRDE GEGEN DIE RECHTSVERLETZER

Das Land konnte kaum von der Frühlingskontrollserie aufatmen, schon initiiert die Nationale Steuer- und Zollbehörde (NAV) eine neue Welle am 2. Juli 2013. Den Traditionen entsprechend kontrollieren die Steuer- und Finanzprüfer in der Sommersaison den von Touristen gut besuchten Ferienorten, Stränden, Sommerfestivals, Open-Air Veranstaltungen und Fremdenführungen. Die Neuerung bei dieser Kontrolle auf nationaler Ebene ist jedoch, dass die Kontrolle sich auch auf den elektronischen Handel, die Gaststätten, die Personenbeförderungsdienstleister, und in den Schönheits Sektor ausstreckt.

Mit ihrer Kontrolle setzt die NAV den Druck auf die Händler und Dienstleister. Insbesondere wird geprüft, ob sie über ihr Einkommen Rechnungen oder Zahlungsbelege ausstellen, ob die Unternehmen ihre Angestellten anmelden, ob die Händler den Ursprung ihrer Produkte belegen können, beziehungsweise ob sie die Vorschriften des Vertriebs der Verbrauchersteuerpflichtigen Produkte einhalten.

Das Ergebnis der insgesamt 13 Tausend Kontrollen im letzten Sommer ist schockierend, denn in 28 Prozent der Fälle konnte eine Rechtsverletzung aufgezeigt werden. Die NAV-Prüfer fanden die meisten Missbräuche bei der Ausstellung von Zahlungsbelegen und bei der Beschäftigung.

Die für diesem Sommer geplante Kontrolle wird voraussichtlich bis Ende August andauern.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Réka Ipacs, Partner

Reka.ipacs@gfplegal.com

+36 1 270 99 00

Bei Immobilien- und Handelsrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Arne Gobert, Managing Partner:

arne.gobert@gfplegal.com

Bei Gesellschafts- und Steuerrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Réka Ipacs, Corporate & IT/IP Partner:

reka.ipacs@gfplegal.com

Bei Datenschutz und Arbeitsrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Andrea Klára Soós, Labour & Litigation Partner:

andrea.soos@gfplegal.com

Alle verwendeten Beiträge wurden von dem BWSP Gobert & Partners Team für Sie verfasst